

Das Datum ergibt sich aus dem *Explicit* eines dieser Nachträge f. 174^r: anno domini 1434 x^{ma} februarii Basilee completa. Der f. 174^r daran anschließende Nachtrag (*Incipit*: Ex hiis que in predicto tractatu de potestate sinodali et apostolica ecclesie congesta sunt) dürfte schon bald danach entstanden sein.

1434 Februar 12, Basel.

Nr. 201

Konkilsprotokoll. NuK als Prokurator Ulrichs.

Kop.: PARIS, *Bibl. Nat.*, lat. 15623 f. 197^r; ROM, *Bibl. Vat.*, *Regin.* 1017 f. 305^r–306^r (zu den Hss. s.o. zu Nr. 102); ROM, *Bibl. Vat.*, *Ottobon.* lat. 2745 f. 246^v bis zur Erklärung Rabans (Z. 3, zur Hs. s.o. zu Nr. 189).

Druck: CB III 23f.

Erw.: Vansteenberghe 55; Meuthen, *Trierer Schisma* 189f.

Generalkongregation. Der Dekan von St. Paulin zu Trier versichert im Namen von Klerus und Volk der Stadt Trier den Anhang an Raban und fordert die Erklärung, daß Ulrich in die im Konkilsmandat enthaltenen Strafen gefallen sei. Raban und der Konkilspromotor, der Offizial von Basel, fordern dasselbe. Dominus Nicolaus de CoBa pro parte domini Vlrici, attento quod non constat de citacionibus vel earum execucionibus, 5 requisivit quod daretur per sacrum concilium saluusconductus domino electo, nam dominus eorum paratus erit venire, et ipso existente in concilio procedatur in causa via iuris. Das Konzil gewährt diesen Salvuskonduktus für Ulrich und seine Anhänger mit folgenden Fristen: Innerhalb von 10 Tagen müssen seine Anhänger, die das Geleit in Basel ausgehändigt erhalten, es ihm übergeben haben. Innerhalb weiterer 15 Tage muß er in Basel erscheinen. Dann kann er 10 Tage in Basel bleiben und wieder abreisen. Schöpft er die 10 15-Tagefrist nicht aus, kann er den Rest dem Aufenthalt in Basel zuschlagen. Erscheint er in dieser Frist nicht, sieht das Konzil ihn als kontumax an.

3 Nicolaus de CoBa: Nycolaus de Cusa R 4 vel: et R 6 paratus erit: erit paratus R via fehlt R.

<nach 1433 April | Juli 13 — vor Ende 1433 | 1434 Februar 23.>

Nr. 202

NuK verfaßt De concordantia catholica.

Druck (mit Hss.-Angabe): b XIV.

Zur Entstehungsgeschichte s. grundlegend Kallen, *Handschriftliche Überlieferung* 14f. und 68–73. Dazu P. E. Sigmund und W. Krämer, in: *MFCG VII* 162–166 und W. Krämer, in: *Hist. Zs.* 209 (1969) 143–150. — Für die Datierung bieten sich folgende Anhaltspunkte. Die Stellungnahme gegen die Böhmen in Buch II Kap. 26 (n. 211), das zum ältesten Teil des Werkes gehört, dürfte kaum anders als im Zusammenhang mit der Anwesenheit der Böhmen in Basel 1433 I 4 — IV 14 und der in dieser Zeit geführten theologischen Diskussion mit ihnen entstanden sein, an welcher NuK, der frühestens im letzten Januardrittel nach Basel zurückgekehrt war (s. o. Nr. 156 und Nr. 160), sich führend beteiligte (s. o. Nr. 164–166). W. Krämer, in: *Hist. Zs.* 209 (1969) 148, möchte noch genauer den Hinweis des NuK a. a. O. Z. 22–26 auf seinen Böhmentraktat (Et collegi late . . . in quodam opusculo contra hunc Bohemorum errorem) als Datierungselement benutzen; vgl. zu dessen Entstehungszeit oben Nr. 171. Doch ist diese Bemerkung nicht Bestandteil des ältesten Textes, sondern späterer Zusatz in der Hs. Tr von der Hand Helwigs von Boppard und fehlt in der Hs. Ba. Genau dasselbe trifft zu für eine andere Datierungshilfe, den Hinweis in n. 162 auf das Dekret über eventuelle Suspension des Papstes von 1433 VII 13. An die genauere Datierung von Textstufe I führen sie also nicht heran. Im übrigen setzt die Abfassung des Werkes De maioritate auctoritatis (s. o. Nr. 174) einen relativen und — wenn es im April 1433 verfaßt ist — auch einen absoluten terminus post quem für die älteste Niederschrift der Concordantia in der in Textstufe I vorliegenden Form, indem es zugleich die schon vorgängige Arbeit des NuK an dem in De concordantia verarbeiteten Material deutlich macht. Solche Vorarbeiten (bis hin zur bloßen Stoffsammlung), die aber, wie De maioritate zeigt, noch keine Arbeit am Werk selbst zu sein brauchen, können — so etwa Sigmund, in: *MFCG VII* 163; Haubst, in: *Theol. Revue* 68 (1972) 471 — durchaus noch früher liegen. Das in diesem Zusammenhang geltend gemachte Argument, ibi (nämlich: in sacra synodo Basiliensi) congregatis (n. 54, 14) bezeuge, daß der Autor fern vom Konzil weile, möchte ich allerdings nicht anerkennen. Für eine zeitliche

Argumentation gibt es obnehin nicht viel her; denn so genau kennen wir das Itinerar des NvK für 1433 nicht, daß nicht eine kurzfristige Abwesenheit auch in diesem Jahre möglich wäre. Die Interpretation trägt aber auch nicht der Stellung von ibi im Zusammenhang des Textes Rechnung. Es handelt sich um eine Aussage über das Verhältnis Gottes zum Konzil, die so auch erfolgen kann, wenn der Autor selber in Basel weilt. Schließlich ist zu fragen, warum NvK ibi später nicht in hic korrigiert hat, als er das Werk in Basel veröffentlichte. — Wie sich die einzelnen Redaktionsstufen I-V zeitlich verteilen, läßt sich nicht näher ermitteln. Jedenfalls wird in der 1434 II 23 vorgelegten Schrift De auctoritate praesidendi (s.u. Nr. 203) De concordantia catholica als zu diesem Zeitpunkt bereits veröffentlichtes Werk vorausgesetzt (CT II 1,14: ut ad hoc allegavi auctoritates multas hoc probantes in opere de catholica concordantia). Die Bezeichnung des Werkes als De catholica concordantia an dieser Stelle macht es sicher, daß es nicht mehr nur in der älteren Form des Libellus de ecclesiastica concordantia = Textstufen I und II (s. Kallen, Handschriftliche Überlieferung 68–73, und b XIV S. XXXIII), sondern schon in der fortgeschritteneren ab Textstufe III vorlag, wenngleich ungewiß bleiben muß, ob schon die letzte Textstufe erreicht war, und weitere Arbeit am Werke also auch noch nach 1434 II 23 natürlich nicht auszuschließen ist. Die Wünsche, die NvK in Buch III c. 33 (n. 508) im Hinblick auf einen Basler Reichstag äußert, machen die Veröffentlichung andererseits schon vor Ende 1433 wahrscheinlich; denn über die Absicht des Kaisers, einen Reichstag nach Basel einzuberufen, erfahren wir bereits 1433 IX 7 durch den Konzilsprotektor, 1433 X 25 erfolgte die kaiserliche Einberufung auf 1433 XI 30, die mangels Beteiligung (NvK: Agat . . . imperator, ut . . . omnes maiores imperii principes . . . concurrant) 1433 XII 8 auf 1434 I 6 wiederholt wurde; RTA XI 171–173. Buch III Kap. 3 setzt die Anwesenheit Sigismunds (in Basel seit 1433 X 11) voraus (n. 315: Sigismundus . . . interest); doch kann das auch eine Vorwegnahme sein. An derselben Stelle wird als Konzilsjahr 1433 angegeben.

<während und kurz nach Nr. 202.>

Nr. 202a

Johann von Ragusa exzerpiert und verwertet De ecclesiastica concordantia (De concordantia catholica) des NvK für eigene Arbeiten.

Die noch ungedruckten Traktate De ecclesia und De auctoritate conciliorum et modo celebrationis eorum des Johann von Ragusa (vgl. Krčňák, De vita et operibus Ioannis de Ragusio 59f.) weisen längere wörtliche Übereinstimmungen mit De concordantia catholica auf. Dieselben Stellen finden sich in der Konzeptsammlung Ragusas in BASEL, Univ.-Bibl., Hs. E I 1⁶, als Exzerpte, die z.T. schon von Ragusa in einen neuen, eigenen Text integriert sind, teils von der Hand Ragusas, teils von der Hand eines für ihn arbeitenden Schreibers, der aber Ragusas eigentümliche Orthographie überall durchblicken läßt; auch ihm lagen also Autographe Ragusas vor, die Ragusa hier provisorisch ins Reine schreiben ließ. Zu den Vorlagen für diese Exzerpte gehört unbestreitbar die ebenfalls aus dem Nachlaß Ragusas stammende Handschrift BASEL, Univ.-Bibl. A V 13, der Concordantia = Hs. Ba bei Kallen, Handschriftliche Überlieferung 21–41. Die von Kallen mit der Sigle II bezeichnete Hand in dieser Handschrift, die Korrekturen, Ergänzungen und zusätzliche Bemerkungen anbringt, ist nämlich die Hand Ragusas, der von dem Werk des NvK also schon während dessen Arbeit daran Abschrift beginnen lassen konnte; denn Ba gibt ja zunächst noch die Frühfassung der Concordantia als De ecclesiastica concordantia wieder. Unter diesem Namen registriert Ragusa das Werk auch später noch im Inhaltsverzeichnis zum ganzen Kodex, das er im vorderen Innendeckel niederschrieb. Da die Schreiberhand I in A V 13 noch weitere Traktate schreibt (f. 182^rff.; f. 211^vff.), stammt auch die Abschrift der Concordantia aus dem Büro Ragusas. Das Abhängigkeitsverhältnis Ragusas von NvK bedarf als solches einer eigenen Untersuchung. Hier sei nur auf zwei Beobachtungen hingewiesen. 1) Ragusas Schreiber kopiert in E I 1⁶ f. 205^r innerhalb eines schon weiterverarbeitenden Textblocks wörtlich De concordantia catholica n. 38,1 Leo nonus — 38,25 Hec ille. In A V 13 f. 15^r schreibt Ragusa zu der Stelle links am Rand: Leo nonus und unterstreicht die beiden Wörter Hec ille, womit er, wie üblich, das Ende des Zitats hervorheben will. Ferner bemerkt er noch links neben n. 38,10: Clemens und rechts neben dem Beginn der exzerpierten Stelle: Nota gradus ecclesiastice dignitatis. Die Stelle erscheint im Tractatus de ecclesia A I 29 f. 414^v wieder. 2) Derselbe Schreiber kopiert in E I 1⁶ f. 205^v aus De concordantia catholica n. 62,2ff. ab antiquo tempore usw. Dabei schreibt er n. 62,6 wie in A V 13 f. 18^v (und schon in der Vorlage dazu) irrig: sexagesima sexta di. Ragusa tilgt dann eigenhändig sexta und schreibt darüber richtig quinta. In etwas umgewandelter Form erscheint dieser Text hernach in A IV 17 f. 161^v im Tractatus de auctoritate conciliorum, doch erwartungsgemäß nun mit der richtigen Quellenangabe: di. 65. Die Priorität des Cusanus-Textes ist eindeutig.